

Informationsblatt zum

## **Handwerkerparkausweis Region Frankfurt RheinMain nach §46 StVO**

- Stand 31. Juli 2014 -



### **(1) Geltungsbereich**

Die Ausnahmegenehmigung zum Parken wird im Rahmen einer vereinbarten Duldung in anerkannt in Frankfurt am Main, Darmstadt, Offenbach am Main, Wiesbaden, Mainz, Bad Homburg v. d. Höhe, Hanau, Rüsselsheim und in allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Landkreis Darmstadt-Dieburg, im Wetteraukreis, im Main-Kinzig-Kreis, im Hochtaunuskreis, im Main-Taunus-Kreis, im Kreis Groß-Gerau, im Kreis Offenbach, im Odenwaldkreis und im Kreis Bergstraße.

Das Verfahren zur Ausweitung des Geltungsbereichs auf den Rheingau-Taunus-Kreis läuft derzeit. Über den jeweils aktuellen Geltungsbereich können Sie sich im Bereich Bürgerservice unter [www.ivm-rheinmain.de](http://www.ivm-rheinmain.de) informieren.

### **(2) Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Handwerker, die

- a) bei der zuständigen Handwerkskammer registriert sind und ein
  - zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage 1 zur Handwerksordnung),
  - zulassungsfreies Handwerk (Anlage B1 zur Handwerksordnung) oder
  - handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B2 zur Handwerksordnung)

ausüben

und

- b) regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten sowie Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebes durchführen

und

- c) ein Geschäftsfahrzeug einsetzen, das sich für Materialtransporte und als Werkstattwagen bzw. für Dienstleistungen eignet und ein zulässiges Gesamtgewicht von max. 4 t nicht überschreitet.

Andere Betriebe können ebenfalls Genehmigungen erhalten, wenn sie vergleichbare Tätigkeiten ausüben und hierfür entsprechende Fahrzeuge einsetzen.

### **(3) Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung**

Anträge sind bei der für den Hauptsitz des Betriebes zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Geltungsbereiches gemäß Ziffer 1 zu stellen.

#### (4) einzureichende Antragsunterlagen

- unterschriebener Antrag
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Kopie der Handwerkskarte
- Kopie der Kfz.-Scheine

#### (5) Berechtigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung von Handwerkerdiensten und Dienstleistungen zum Parken

- **im eingeschränkten Haltverbot / Zonenhaltverbot nach Zeichen 286/290 StVO,**
- **an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Abs.1 StVO),**
- **in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Flächen, soweit dann ein Fahrzeug mit 2,55 m Breite noch passieren kann (Zeichen 325 StVO),**
- **in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und unter Überschreitung der Höchstparkdauer (§ 13 Abs.2 StVO),**
- **auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Abs.1b StVO).**

Die Genehmigung **berechtigt nicht** zum Befahren von oder zum Parken in Fußgängerzonen und zum Parken/Halten im absoluten Halteverbot.

#### (6) Übertragbarkeit der Genehmigung

Die Ausnahmegenehmigung ist übertragbar (maximal auf weitere 5 Fahrzeuge), **gilt aber jeweils nur für das genutzte Fahrzeug, in dem die Originalgenehmigung im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist.**

Es können so viele Originalausfertigungen der Genehmigungen wie benötigt beantragt werden (siehe Punkt 9 Verwaltungsgebühren).

Sofern der Betrieb mehr als 6 Fahrzeuge regional einsetzen möchte, ist ein weiterer Antrag zu stellen.

#### (7) Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel muss die Originalgenehmigung sowie der neue Kfz-Schein zur Änderung vorgelegt werden.

#### (8) Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr. Nachträglich beantragte weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers werden an die Laufzeit der ersten Ausnahmegenehmigung angepasst.

#### (9) Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr (jeweils inklusive Auslagen) beträgt

- **305,00 EUR** für die erste Ausnahmegenehmigung und
- **161,00 EUR** für jedes weitere **Genehmigungsoriginal**, das zeitgleich beantragt wird.

Für weitere Originalausfertigungen der Genehmigung bei Gleichheit von Antragsteller / Antragstellerin, die nachträglich beantragt werden, ist für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit nach Ziffer 8 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 13,00 € (1/12 von 156,00 €) plus 5,00 € Auslagen zu entrichten.